

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Intelligenz und Bewegung“ vom 2. März 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) i.V.m. der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften bietet das Fach „Intelligenz und Bewegung“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudium „Intelligenz und Bewegung“ hat, wer über folgende Qualifikationen verfügt:

- erfolgreicher Abschluss eines sportwissenschaftlichen, informatorischen (z.B. Informatik), naturwissenschaftlichen (z.B. Biologie, Physik) sowie psychologischen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit
- in begründeten Einzelfällen auch der erfolgreiche Abschluss in einem Studiengang mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit mit anderer fachlicher Ausrichtung, jedoch nur unter besonderem Nachweis von kognitionswissenschaftlichen Kenntnissen.

(2) Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:

- Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden ersten Hochschulstudiums;
- Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt);
- Tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten sowie
- ein drei bis fünf Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und die Eignung für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und einen Projektentwurf enthalten, der ein Arbeitsvorhaben beschreibt, das einen Bezug zum angestrebten Studienschwerpunkt MA "Intelligenz und Bewegung" herstellt. Dieser Projektentwurf muss folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen:
 - Entwicklung einer Fragestellung mit bewegungswissenschaftlicher bzw. technischer Relevanz;
 - Theoretische Konstruktion der Fragestellung;
 - Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.

Die Unterlagen sollen dazu dienen, Vorkenntnisse entweder aus der Sportwissenschaft, den Biowissenschaften, Informatik oder Psychologie darzustellen und nachzuweisen. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet; dabei erfolgt die Vergabe der Punktzahlen für die Vorkenntnisse maßgeblich nach den erzielten Noten in diesem Bereich:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Vorkenntnisse für die Module P1, P2 + P3	0-4
Vorkenntnisse für die Module P4 + P5	0-3
Vorkenntnisse für das Modul P6	0-2
Vorkenntnisse für das Modul P8	0-2
Vorkenntnisse für die Module WP1 + 2	0-3
Projektentwurf	0-7
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,3 – 1,5	8
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,6 – 1,8	7
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,9 – 2,1	6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,2 – 2,5	5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,6 – 2,8	4

Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,9 – 3,1	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,2 – 3,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,6 – 4,0	1
Gesamt	1 - 30

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 20 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 15 bis 20 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 15 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.
- (5) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber geeignet sind und voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die Eignung wird anhand der in Absatz 3 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Angleichungsstudien sind insbesondere aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge derjenigen Fakultäten zu absolvieren, die die für die jeweils angestrebten Profilbildungen relevanten Module bzw. Veranstaltungen hauptsächlich ausrichten.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das vom Abteilungsausschuss der Abteilung Sportwissenschaft eingesetzt wird und dem drei am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 3 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den Projektentwurf vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Intelligenz und Bewegung“ wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

5. Studium des Faches Intelligenz und Bewegung (§§ 6 – 10a MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
P1	Basismodul Kognitionswissenschaftliche Grundlagen	10	4	1	1 ²		
P2	Basismodul Neurobiologie der Bewegung	10	4	1	1 ²		
P3	Basismodul Kognitive Verhaltensbiologie ³	10	6,5	1		1 ²	
P4	Aufbaumodul Biomechanik	8	4	2	1 ²		
P5	Aufbaumodul Forschungsmethoden	8	4	2	1 ²		
P6	Aufbaumodul Psychologie	8	4	2	1 ²		
P7	Aufbaumodul Technologie und Unternehmung	6	4	2-3			
P8	Projekt/Praktikum	10	2	3		1	
WP A1	Spezialmodul Sport I - Rehabilitation und Prävention ¹	10	4	3	1 ²		
WP A2	Spezialmodul Sport II - Training und Freizeit ¹	10	4	2-3	1 ²		
WP B1	Spezialmodul Technik I ^{1,4}	10		3-4	1	1	
WP B2	Spezialmodul Technik II ^{1,4}	10		3-4	1	1	
	Abschlussmodul: Masterarbeit + Seminar	30	2	4	1		
	Summe:	120			8	2 - 4	

¹ Es sind entweder die Module WP A1 und WP A2 oder die Module WP B1 und WP B2 zu studieren.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

³ Studierende, die bereits das Modul P3 im Rahmen eines Bachelorstudiums absolviert haben oder entsprechende Kenntnisse in verhaltensbiologischen Grundlagen nachweisen können, belegen ein alternatives Modul aus einem Masterstudiengang der Fakultät für Biologie nach Maßgabe des Modulhandbuchs.

⁴ Es sind Module aus dem Modulpool Spezialmodule Technik zu studieren. Wurden einzelne Module bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert, sind andere Module aus dem Modulpool zu wählen. Entweder werden für WP B1 und WP B2 jeweils Module mit einem Umfang von 10 LP oder jeweils zwei Module mit 5 LP gewählt. Nach Maßgabe des Modulhandbuchs können weitere Module gewählt werden.

Modulpool Spezialmodule Technik

Modul	LP	SWS	Einzelleistung		Voraussetzungen
			Benotet	Unbenotet	
Mensch-Maschine-Interaktion und Virtuelle Realität	10	8	1	1	
Neuronale Netze und Lernen	10	6	1 ¹	1	
Analyse und Modellierung von Blickbewegungen ²	10	8	1	1	Siehe Fußnote 2
Bildverarbeitung	10	6	1	1	
Grundlagen Datamining	5	3	1 ³	1 ³	
Visuelle Aufmerksamkeit und Blickbewegungen	5	3	1 ³	1 ³	
Kognitive Aspekte des Lernens	5	3	1 ³	1 ³	
Kognitive Organisation	5	2	1 ³	1 ³	

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

² Die Veranstaltungen des Moduls bauen aufeinander auf. Das Nähere ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

³ Werden zwei Module mit je 5 LP gewählt, so ist in einem Modul eine benotete Einzelleistung und in einem anderen Modul eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen. Werden vier Module mit je 5 LP gewählt, so ist in zwei Modulen jeweils eine benotete Einzelleistung und in zwei Modulen jeweils eine unbenotete Einzelleistung zu erbringen.

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Stundenprotokolle, Zusammenfassungen von Texten, Kurzreferate, Projektskizzen, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Moderation von Seminarsitzungen.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausuren von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer.
 - Hausarbeiten oder Projektberichte in schriftlicher Form im Umfang von 20 bis 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen.
 - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Wochen.
 - Ein Portfolio von verschiedenen Aufgaben.Mündliche Einzelleistungen dauern mindestens 30 und höchstens 35 Minuten.
Einzelleistungen in den Spezialmodulen Technik werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht
 - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer
 - Mündliche Einzelleistung von 15 bis 25 Minuten Dauer
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von 8 bis 16 Seiten
 - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer
 - Erfolgreiches Bearbeiten von TestaufgabenWeitere Erbringungsformen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 50 Leistungspunkte im Masterstudiengang "Intelligenz und Bewegung" erworben wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht worden sind (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate und der Umfang soll in der Regel 80 bis 120 Seiten nicht übersteigen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung Form fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Intelligenz und Bewegung“ vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 14 S. 244) außer Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für den interdisziplinären Masterstudiengang „Intelligenz und Bewegung“ eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 14. Januar 2009.

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann